

Miet- und Benutzungsordnung für die Dreifachsporthalle Teublitz

Der Stadtrat von Teublitz erlässt gemäß Beschluss Nr. 98 vom 26.10.2006 die folgende Miet- und Benutzungsordnung für die Dreifachsporthalle. Die Halle wurde in den Jahren 2005 und 2006 erbaut und umfasst eine Dreifachturnhalle in einer Größe von 27 m x 45 m.

- 1) Die Dreifachsporthalle wird mit Nebenräumen aufgrund schriftlich abzuschließender, privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung zum Gebrauch überlassen. Die Räume mit Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt (übergeben) und sind auch wieder in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe muss die Halle gereinigt sein. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung an die Stadt zustande.
- 2) Der Mietpreis richtet sich nach der beigefügten Gebührenordnung Dreifach-Sporthalle Teublitz. Dieser ist unaufgefordert vor der Benützung bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei laufender Benützung der Halle erfolgt die Nutzungsrechnungsstellung im voraus.
- 3) Veranstaltungen sind drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt anzumelden und im Antrag auf Überlassung der Halle die Veranstaltungsart eindeutig zu erläutern. Ein Beauftragter der Stadt übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten, ihm ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Der Veranstalter oder Benützer hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf zu sorgen und hat auch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Rauchen ist im gesamten Hallenbereich nicht gestattet
- 4) Dekoration, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Lasten hierfür trägt der Veranstalter, der auch die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand trägt. Werbung ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.
- 5) Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. In der Halle können bis zu 600 Plätze mit Stühlen und Tischen aufgestellt werden. Die höchstzulässige Besucherzahl der Mehrzweckhalle beträgt 900. Eine notwendig werdende Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung von Stühlen und Tischen hat der Veranstalter zu besorgen.
- 6) Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt in Eigenregie des Veranstalters. Veranstaltungen mit Tieren sind aus seuchenhygienischen Gründen nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung gestattet.
- 7) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, auch für die Garderobe, die durch ihn, seine Beauftragten und die Veranstaltungsbesucher entstehen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Mieter beseitigen zu lassen. Auf Verlangen ist der Stadt der Abschluss einer Versicherung nachzuweisen. Es kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe gefordert werden.
- 8) Für betriebliche Störungen haftet die Stadt nur insoweit, als ihr oder ihren Bediensteten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.
- 9) Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen, die Annahme erfolgt durch die Stadt Teublitz. Abweichungen vom Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Teublitz, 30.03.2017

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

